



Satzung des Vereins

„Gemeinsam Lernen an der IGS Wedemark“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam Lernen an der IGS Wedemark“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wedemark.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der IGS Wedemark und der Konsolidierung der IGS Wedemark, die durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe gefördert und unterstützt werden soll.

Dies kann beispielhaft durch folgende Maßnahmen geschehen:

- a. Unterstützung der Entwicklung und Fortentwicklung der IGS Wedemark
- b. Information der Eltern, Lehrer und Institutionen über die Vorteile dieser Schulform und den neuesten Stand der Lern- und Bildungsforschung
- c. Intensivierung der Kontakte zu verschiedenen pädagogisch tätigen Personen und Institutionen.
- d. Finanzierung von zusätzlichen Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und Anlagen
- e. Zuschüsse zu Ausflügen, Schullandheimaufenthalten, Veranstaltungen
- f. Anknüpfung und Pflege von Schulpartnerschaften
- g. Bereitstellung eines Netzwerkes zwischen ehemaligen und derzeitigen Schülern der IGS Wedemark sowie ehemaligen und derzeitigen Lehrkräften
- h. Förderung der aktiven Zusammenarbeit zwischen dem Verein, dem Schulelternrat, der Schulleitung und der Gemeinde

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Ämter sind Ehrenämter.
3. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung des Vereins.

§4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben und der Vorstand diesem Antrag entspricht.
2. Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Der Austritt ist jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von drei Wochen vollständig ausgleicht. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. der oder dem Vorsitzenden
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin / Dem Kassenwart
 - d. der Schriftführerin / Dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um bis zu zwei Beisitzer zu erweitern
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandmitglieder, wobei einer der Vorsitzende sein muss.

5. Der oder die Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Vertreter(in) führen die Geschäfte des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung für einzelne Aufgaben zuständig ist.
6. Der oder die Schatzmeister(in) führt die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch
7. Der oder die Schriftführer(in) führt grundsätzlich das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, bearbeitet den Schriftverkehr des Vereins und erstellt bzw. bearbeitet sämtliche Schriftdokumente des Vereins
8. Bei Beschlüssen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden die seines Vertreters

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mit Angabe der Tagesordnung in der Lokalzeitung „Wedemark-Echo“ sowie auf den Internetseiten des Vereins (www.gligs-wedemark.de) einzuberufen. Soweit dem Vorstand die E-mail-Adressen bekannt sind, ist der Vorstand auch berechtigt, darüber hinaus die Mitglieder durch E-Mail zu laden und auf die Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung lauten
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder
 - c. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - d. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 - e. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
 - f. Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
 - g. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Entscheidung über Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
 - i. Auflösung des Vereins, Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied Rede- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht über den Tagesordnungspunkt entsprechend dieser Satzung durch andere Mehrheiten entschieden werden muss.
4. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterschreiben ist
5. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und die Mitgliederversammlung einer Behandlung zustimmt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sie sind jeweils am 01.01. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung



§11

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Sitzung als eigenständige Tagesordnungspunkte unter Bekanntgabe der vorgesehenen Änderungen der Satzung mitgeteilt werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins steht das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Wedemark mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der IGS Wedemark zu verwenden.

Wedemark, den 13.11.2017